

BVGer D-4143/2021 vom 29. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4143_2021

FR: TAF D-4143/2021 du 29 septembre 2021

IT: TAF D-4143/2021 del 29 settembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Über das Begehren, das Geburtsdatum im ZEMIS sei auf den (...), eventualiter auf den (...), zu ändern, ist nicht im vorliegenden Dublin-Verfahren zu entscheiden, zumal auch die dazu vorgesehene Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, weshalb im Nachgang ein separates Verfahren bezüglich der beantragten Datenänderung im ZEMIS zu führen ist (vgl. auch Urteil des BVGer D-3041/2021 vom 7. Juli 2021 E. 2).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt mehrere Verletzungen der Untersuchungspflicht (vgl. Beschwerde, Ziff. 4.2.4, S. 11 ff., Ziff. 6.2, S. 20 f. und Ziff. 7, S. 25 f.). Er macht geltend, die Vorinstanz habe durch die mangelnde Abklärung der Umstände der Registrierung in C._____ und B._____ ihre Pflicht zur Abklärung des vollständigen Sachverhalts verletzt. In vergleichbaren Fällen seien von den (...) Behörden die Akten der Registrierung oder der Erstbefragung angefordert worden. Die Vorinstanz habe sich im Asylentscheid nur rudimentär zur Situation für Asylsuchende in C._____ geäussert und habe lediglich die völkerrechtlichen Verpflichtungen C._____ aufgeführt. Schliesslich habe sie sich mit der medizinischen Versorgung in C._____ nicht auseinandergesetzt und damit den medizinischen Sachverhalt nicht erstellt. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen können.

E. 3.2

Die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Die Rüge, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit ihren Erwägungen bezüglich der vom Beschwerdeführer behaupteten Minderjährigkeit und bezüglich seines Gesundheitszustandes mehrfach den Untersuchungsgrundsatz verletzt, erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat diese Fragen in ihren Erwägungen unter Berücksichtigung der wesentlichen Sachverhaltselemente einlässlich und hinreichend differenziert geprüft sowie die mehreren Überlegungen genannt, welche ihrer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Anhaltspunkte zugrunde lagen. Die in der Beschwerde geäußerte - weitestgehend unsubstantiierte - Unzufriedenheit mit den Schlussfolgerungen der Vorinstanz und insbesondere deren Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers kann nicht unter den Tatbestand der ungenügenden und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung subsumiert werden, sondern stellt vielmehr eine Kritik in der Sache selbst dar, zumal der Beschwerdeführer selber ausführt, es könne der Vorinstanz nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie das Einholen von Informationen zumindest nicht versucht habe (vgl. *Beschwerde*, Ziff. 4.2.4, S. 12). Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus einem formellen Grund aufzuheben.

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2 je m.w.H.). Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Diesbezüglich kommt die Dublin-III-VO zur Anwendung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Filzwieser/Sprung, *Dublin-III-VO*, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Vorliegend bestünde deshalb bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit C._____ vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer D-3041/2021 vom 7. Juli 2021 E. 4.3).

E. 5.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer sei als volljährige Person zu behandeln und sein Geburtsdatum auf den (...) mit Bestreitungsvermerk festzulegen. Im Lichte der bundesverwaltungsrechtlichen Rechtsprechung würden sich anhand des medizinischen Altersguthabens vom (...) keine Aussagen zu seiner Minder- beziehungsweise Volljährigkeit machen lassen, weshalb es auch nicht als Indiz hierfür herangezogen werden dürfe. Es lasse sich anhand des festgestellten Gutachtens jedoch klar feststellen, dass das von ihm geltend gemachte Alter ([...] Jahre und [...] Monate) nicht zutreffen könne. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit sei entsprechend einzig die Gesamtwürdigung seiner Aussagen und der übrigen Indizien ausschlaggebend: So habe der Beschwerdeführer bei der Einreichung seines Gesuches unterstützt durch eine Drittperson geltend gemacht, am (...) geboren zu sein. Am (...) habe er eine Eingabe betreffend Korrektur des erfassten Geburtsdatums gemacht und darin als korrektes Geburtsdatum den (...) aufgeführt. Anlässlich der EB UMA habe er sodann angegeben, er sei am (...) geboren und ein offenkundiges Missverständnis zwischen ihm und seiner Rechtsvertretung für das tags zuvor geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) angeführt. Dies vermöge in keiner Weise zu überzeugen, zumal er die Korrektheit des Datums «(...)» als Geburtsdatum auf der eingereichten Korrektur des Personalienblatts unterschriftlich bestätigt habe, weshalb die geltend gemachte Korrektur der Eingabe vom (...) mithin als nachgeschobene Schutzbehauptung zu seinen Gunsten zu qualifizieren sei. Zwar habe er an der EB UMA einige im Grundsatz widerspruchslöse Angaben zum Datum seiner Ausreise gemacht und seinen Wohnort geographisch sehr präzise nennen können, seine restlichen Angaben (Alter, Geburtsdatum, Kenntnisse über afghanischen und hiesigen Kalender, Schulbildung und insbesondere Registrierungen in B. _____ und C. _____) seien jedoch vage, unglaubhaft und teilweise widersprüchlich ausgefallen. Es sei nicht plausibel, dass die (...) Behörden ihn mit einem spezifischen Geburtsdatum als volljährige Person registriert hätten, hätte er sich tatsächlich als minderjährige Person ausgegeben. Weiter sei unwahrscheinlich, dass er in C. _____ als volljährige Person unter einem spezifischen Geburtsdatum registriert worden sei und so ein gesamtes Verfahren durchlaufen hätte, hätte er diese Personalien nicht selber so zu Protokoll gegeben. Diese Erkenntnisse liessen sich mit seinen Aussagen in der Schweiz in keiner Weise vereinbaren. Es falle auf, dass die dortigen Registrierungen unter identischem Jahrgang (...) erfolgt seien, womit eine fehlerhafte Registrierung sehr unwahrscheinlich sei. Zudem nähere insbesondere die Information aus B. _____, wo er aufgrund seiner Aussagen als volljährige Person aufgenommen worden sei, die Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Angaben gegenüber den schweizerischen Behörden. Er vermöge die abweichenden Registrierungen in C. _____ und B. _____ nicht plausibel zu erklären. Seine Pauschalerklärungen, wonach sein Geburtsdatum falsch registriert worden sei, ohne dass er eine Möglichkeit zu deren Berichtigung gehabt habe, stelle keinen begründenden, fundierten und konkreten Hinweis dar, um an der völkerrechtskonformen Durchführung seiner Asylverfahren in B. _____ und C. _____ zu zweifeln. Die Abgleiche der Fingerabdrücke mit der Datenbank Eurodac würden nachweisen, dass der Beschwerdeführer in C. _____ ein Asylgesuch eingereicht habe. Die (...) Behörden hätten das Wiederaufnahmeersuchen am (...) gutgeheissen, womit die Zuständigkeit bei C. _____ liege, das weitere Verfahren durchzuführen. C. _____ sei gemäss der jüngsten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem und Polizeibehörden, weshalb der Beschwerdeführer sich mit einer Beschwerde oder Anzeige an die zuständigen Behörden wenden könne, sollte er

sich durch (...) Behörden oder Drittpersonen ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen. Sein Vorbringen betreffend die erlebte Gewalt durch die (...) Behörden habe er sodann nicht belegen können. C._____ sei weiterhin für sein Verfahren bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer allfälligen Regelung des Aufenthaltsstatus zuständig. Es lägen - trotz der Einreichung seiner vier Videoaufnahmen - keine ausreichend begründeten Hinweise vor, dass C._____ seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchgeführt hätte. Seine Ausführungen vermöchten die Zuständigkeit C._____s zur Durchführung seines weiteren Verfahrens nicht zu widerlegen. Es sei nicht davon auszugehen, dass er bei einer Überstellung nach C._____ gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK ausgesetzt werde, in eine existenzielle Notlage gerate oder unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat überstellt werde. Zudem lägen weder systemischen Mängel in C._____s Asyl- und Aufnahmesystem noch Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO vor, die die Schweiz verpflichten würden, sein Asylgesuch zu prüfen. C._____ verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und sei aufgrund der Aufnahmeleitlinie verpflichtet, ihm die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Es lägen keine Hinweise vor, wonach ihm C._____ eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde. Die Behandlung seiner chronischen (...) sowie mögliche Psychotherapien könnten auch in C._____ erfolgen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnet in der Rechtsmittelschrift, dass im Übernahmehersuchen an die (...) Behörden das Altersgutachten übermittelt und angeführt worden sei, dessen Ergebnis sei nicht mit seinen Angaben vereinbar. Damit gebe die Vorinstanz das Ergebnis des Altersgutachten sowie dessen Verwertbarkeit verkürzt und unvollständig wieder. Ohne die Angaben zur Verwertbarkeit des Gutachtens hätten die (...) Behörden davon ausgehen müssen, dass ein Altersgutachten vorliege, welches ein starkes Indiz gegen seine in der Schweiz geltend gemachte Minderjährigkeit darstelle. Die Vorinstanz sei zu Unrecht von einer rechtsgültigen Zustimmung C._____ auf das Aufnahmegesuch ausgegangen. Er habe weiter überzeugend erklären können, warum er keine Identitätsdokumente einreichen könne. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der Machtübernahme der Taliban und der damit unsicheren Lage in ganz Afghanistan eine Situation herrsche, welche es ihm aktuell verunmögliche, neue Identitätsdokumente zu erhalten. Er habe weiter versucht, die unterschiedliche Registrierung in B._____ und C._____ nach bestem Wissen zu erklären. In B._____ sei bei der Registrierung des Asylgesuchs kein Dolmetscher anwesend gewesen. Er spreche kein Englisch oder (...). Die Polizisten, welche das Asylgesuch erfasst hätten, hätten ihn angeschrien und geschlagen. Er habe sehr wenig beziehungsweise sehr schlechtes Essen erhalten und sei in einem körperlich sehr angeschlagenen Zustand gewesen. Angesichts dieser Umstände sei nachvollziehbar, dass er nicht habe überprüfen können, welche Personaleingaben die (...) Behörden erfasst hätten. In C._____ habe er lediglich seinen Namen genannt, die weiteren Angaben seien von den Polizisten erfasst worden. Die Registrierung sei unter grossem Druck erfolgt, wobei er durch die Polizisten angeschrien und geschlagen worden sei. Da weder in B._____ noch in C._____ Abklärungen (z.B. Altersgutachten) getätigt worden seien und auch keine Identitätspapiere vorgelegen hätten, seien die dort erfassten Personalien falsch, dürften nicht herangezogen werden und würden kein Indiz gegen seine Minderjährigkeit darstellen. Es könne ihm auch nicht vorgehalten werden, dass er in der Schweiz mit dem Geburtsdatum

(...) zunächst falsch registriert worden sei, habe er doch mangels Schreib- und Lesekenntnissen das Personalienblatt nicht selber ausfüllen können. Dass seine Rechtsvertretung bei der entsprechenden Eingabe zur Korrektur seines - tatsächlich - falsch registrierten Geburtsdatums wohl aufgrund eines Übersetzungsfehlers/Missverständnisses den (...) (statt [...]) (...) angegeben habe, sei ihm nicht anzulasten. Er habe bei der EB UMA mit «Koran lesen» das Vorlesen des Korans in der Koranschule durch den Mullah gemeint, weshalb seine Aussage vielmehr im soziokulturellen Kontext mit Bezug auf Afghanistan und den Betrieb/Ablauf einer Koranschule sowie unter Berücksichtigung, dass es sich bei ihm um einen UMA handle, zu würdigen sei. In Gesamtbetrachtung aller vorliegenden Indizien und Umstände sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit einer unbegleiteten, asylsuchenden Person auszugehen sei, habe er seine Minderjährigkeit glaubhaft machen können, weshalb er wegen Fehlens von Verwandten oder anderen Bezugspersonen in den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO falle und deshalb der Zustimmung durch die (...) Behörden an der Zuständigkeit der Schweiz nichts zu ändern vermöge. Selbst wenn das Gericht wider Erwarten von seiner Volljährigkeit ausginge, müsste die Schweiz wegen der systemischen Schwachstellen im (...) Asylsystem vom Selbsteintritt gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO Gebrauch machen. C._____ habe sich in den vergangenen Monaten zu einem der wichtigsten Transitländer auf der Balkanroute von (...) nach Westeuropa entwickelt. Das (...) Asylsystem gerate daher zunehmend unter Druck und es sei dringend eine neue Evaluation der dort bestehenden Situation und damit der bisherigen Rechtsprechung angezeigt. Zahlreiche Medien würden darüber berichten, dass in C._____ selbst die normale Bevölkerung keinen ausreichenden Zugang zu psychiatrischer Versorgung erhalte. Dazu gebe es aktuell aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie einen Rückgang von medizinischer Versorgung, namentlich psychologischer und psychotherapeutischer Dienstleistungen.

E. 6.1

Nachdem unbegleitete Minderjährige vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. E. 4 hievore), bestünde bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmeständigkeiten C._____ vorrangige Zuständigkeit der Schweiz. Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz die dargelegte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers zutreffend verneint hat. Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3). Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden.

E. 6.2

Gegen die behauptete Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen mehrere gewichtige Indizien und nicht - wie von ihm vorgebracht - lediglich seine Registrierungen in B._____ und C._____. Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung gestützt auf die bundesverwaltungsrechtliche Rechtsprechung (BVGE 2018 VI/3) zunächst zu Recht fest, dass sich aus dem vorliegenden Altersgutachten keine verlässliche Aussage darüber machen liesse, ob eine Voll- oder Minderjährigkeit wahrscheinlicher sei. Dennoch hält das Gutachten als Fazit fest, dass aus wissenschaftlicher Sicht das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum ausgeschlossen werden könne (vgl. Altersgutachten, Ziff. 6.5, S. 5). Zudem verwies die Vorinstanz überzeugend auf die vagen, unsubstanzierten und widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter,

Geburtsdatum, Schulbildung und Registrierungen in anderen europäischen Ländern sowie auf seine gänzlich fehlenden Identitätsdokumente. Auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden. In der Beschwerde wurde diesen Argumenten nebst der Wiederholung, stets die Wahrheit gesagt zu haben, weder Konkretes noch Stichhaltiges entgegengesetzt. Im Übrigen kann er auch aus seinem Hinweis auf den angeblich ähnlich gelagerten Fall im kürzlich ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2079/2021 vom 28. Mai 2021 nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal jener Beschwerdeführer einheitlich jeweils das gleiche Geburtsdatum genannt hatte und es sich im Übrigen ohnehin stets um eine Einzelfallbeurteilung handelt. Zudem erklärt er durch diesen Verweis auch nicht, weshalb er im vorliegenden Verfahren (inklusive seiner Angabe im afghanischen Kalender) sechs verschiedene Geburtsdaten genannt hat. Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine Minderjährigkeit nachzuweisen respektive glaubhaft zu machen. Somit liegt auch kein Zweifelsfall vor, weshalb für eine Anwendung des in der Beschwerde genannten Grundsatzes «in dubio pro minore» kein Raum besteht (vgl. dazu auch das Urteil des BVGer D-3944/2021 vom 21. September 2021 E. 9.2 m.w.H.), zumal diesem Grundsatz bereits mit dem herabgesetzten Beweismassstab der Glaubhaftigkeit Rechnung getragen wird.

E. 7.1

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden grundsätzlich kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am (...) in C._____ Asyl beantragte. Am (...) ersuchte die Vorinstanz die (...) Behörden um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers. Dieses Ersuchen wurde am (...) (Eingang SEM: [...]) gutgeheissen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe beim Übernahmeersuchen an die (...) Behörden verkürzte und unvollständige Angaben zum Ergebnis des Altersgutachtens gemacht, geht er fehl. Zum einen lag das vollständige Altersgutachten dem Ersuchen vorschriftsgemäss (vgl. Art. 22 Abs. 3 Dublin-III-VO) bei, zum anderen übersetzte die Vorinstanz lediglich das im Gutachten festgehaltene Fazit (vgl. SEM act. [...] -38/5, S. 4). Überdies ist es gemäss Dublin-III-VO gerade an den schweizerischen Behörden gemäss Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO zu prüfen, ob es sich beim Beschwerdeführer um einen UMA handelt, welches das Wiederaufnahmeverfahren ausschliessen würde (vgl. E. 4 hievore) und nicht an den (...) Behörden. Die Vorinstanz ist demnach mit einem ordnungsgemässen Wiederaufnahmeersuchen an die (...) Behörden gelangt. Die grundsätzliche Zuständigkeit C._____ ist somit gegeben.

E. 7.2

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe entgegnet, er sei während seines Aufenthalts in C._____ schlecht behandelt worden, es sei bei einer Schlägerei auch zu Messerangriffen gekommen und die Polizei schütze die Asylsuchenden nicht, sodass er in C._____ auf sich selber gestellt gewesen sei, ist Folgendes festzuhalten: Es sind keine Gründe für die Annahme ersichtlich, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in C._____ systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 7.2.1

C._____ hat die EMRK, das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie das Zusatzprotokoll der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ratifiziert und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie) ergeben. Zwar ist den in der Beschwerdeschrift zitierten Berichten zu entnehmen, dass die Situation von (abgewiesenen) Asylsuchenden in C._____ teilweise problematisch ist. Dennoch geht das Gericht nicht davon aus, die bekannten Unzulänglichkeiten würden in einer Weise auftreten, welche darauf schliessen liesse, dass C._____ grundsätzlich nicht gewillt oder nicht fähig sei, Schutzberechtigten die ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche zu gewähren beziehungsweise dass diese bei Bedarf nicht auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Bislang haben weder das Bundesverwaltungsgericht noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) - und im Übrigen auch nicht der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) - systemische Schwachstellen im (...) Asylsystem erkannt (vgl. in letzter Zeit etwa die Urteile BVGer E-3252/2021 vom 2. September 2021 E. 9.1.1, E-2591/2021 vom 3. August 2021 E. 7.4.2 und E-2412/2021 vom 31. Mai 2021 E. 6.2.2). Für eine Änderung der geltenden Rechtsprechung besteht auch in Würdigung der vom Beschwerdeführer gemachten Äusserungen zu seiner Behandlung in C._____ keine Veranlassung. Im Übrigen steht es dem Beschwerdeführer frei bei den (...) Behörden die seit der Abweisung seines Asylantrages veränderte Lage in Afghanistan geltend zu machen.

E. 7.2.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 7.3

Es besteht auch kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO.

E. 7.3.1

Droht ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht, namentlich gegen eine Norm des Völkerrechts, so besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2). Die Schweiz ist demnach zum Selbsteintritt verpflichtet, wenn andernfalls eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots nach Art. 33 FK, von Art. 3 EMRK, Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) oder Art. 3 FoK droht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Dublin-Mitgliedstaat, in den eine Überstellung erfolgen soll, bei der Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens die aus dem Völkerrecht fließenden Verpflichtungen respektiert. Diese Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden. Die beschwerdeführende Person muss jedoch konkret darlegen, dass eine aktuelle und ernsthafte Gefahr einer Verletzung einer direkt anwendbaren Norm des Völkerrechts droht,

wobei es genügt, wenn eine solche Gefahr glaubhaft gemacht wird (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f. und Urteil BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die (...) Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, C._____ werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Überdies steht es ihm - wie erwähnt - frei bei den (...) Behörden die, seit der Abweisung seines Asylantrages, veränderte Lage in Afghanistan geltend zu machen. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in C._____ seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis davon aus, das (...) Asylsystem weise keine systemischen Mängel auf (vgl. oben E. 8.2.1). Das Asylverfahren des Beschwerdeführers in C._____ ist nach Auskunft der (...) Behörden zwar abgeschlossen (vgl. SEM act. [...] -25/1). Es liegen aber keine Hinweise dafür vor, dass die Behandlung seines Asylgesuchs mangelhaft sein könnte und seine Wegweisung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips verfügt würde. Anzumerken gilt es an dieser Stelle, dass sich der Betroffene eigenen Angaben zufolge nur knapp (...) Wochen in C._____ aufgehalten hat und danach nach L._____ weitergereist ist. Seine Ausreise erfolgte mit anderen Worten freiwillig und die (...) Behörden haben nicht versucht, ihn nach Afghanistan oder in ein anderes Land auszuschieben. Des Weiteren gibt es auch keine konkreten Hinweise für die Annahme, C._____ würde dem Beschwerdeführer dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Etwas anderes vermag der Beschwerdeführer auch nicht aus den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Videosequenzen abzuleiten, zumal daraus nicht eindeutig hervorgeht, wann beziehungsweise in welchem Land die Aufnahmen entstanden sind. Es ist vorliegend nicht zu erwarten, dass die bei einer Rückführung zu erwartenden Bedingungen in C._____ derart schlecht sind, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten (vgl. Urteil des BVGer F-3773/2020 vom 28. Juli 2020 E. 5.3).

E. 7.4

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Überstellungshindernisse ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten: Auch wenn die Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ein fortgeschrittenes oder terminales Krankheitsstadium beziehungsweise eine Todesnähe voraussetzt (vgl. etwa noch BVGE 2011/9 E. 7 m.w.H.), bleibt die Schwelle hoch. Sie kann erreicht sein, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Die vorliegenden gesundheitlichen Probleme - (...) an den Händen beidseits, (...)störungen, chronische (...) Erkrankung ohne Delta-Virus, welche zur Zeit

keiner Therapie bedarf (vgl. SEM act. [...]43/6, S. 3), ein Vitamin-D-Mangel, (...), (...) und (...) und eine (...) - stellen jedenfalls kein völkerrechtliches Vollzugshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK dar, welches zwingend zu einem Selbsteintritt führen müsste, da C._____ über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. Urteil des BVGer E-350/2021 vom 1. Februar 2021 E. 8.2.2). Der auf den (...) vereinbarte Termin beim Psychiater ändert nichts daran (vgl. SEM act. [...]47/2, S. 2). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie). Den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach C._____ dem Beschwerdeführer eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. Die Vollzugsbehörden werden die (...) Behörden im Sinne von Art. 31 und 32 Dublin-III-VO vor der Überstellung über den Gesundheitszustand und die notwendige Behandlung informieren; dies ist vorliegend geschehen, sind doch die Hauptdiagnosen bei den Überstellungsmodalitäten aufgeführt (vgl. SEM act. [...]49/1). Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO.

E. 7.5

Allfällige Verzögerungen aufgrund der herrschenden Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stellen - gemäss aktuellem Kenntnisstand - lediglich temporäre Vollzugshindernisse dar und vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern (vgl. Urteil des BVGer F-949/2021 vom 24. März 2021 m.H. auf F-1829/2020 vom 9. April 2020 E. 5.2).

E. 7.6

Somit bleibt C._____ der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO und ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wiederaufzunehmen.

E. 8

Die Vorinstanz ist demnach zutreffend zur Erkenntnis gelangt, es sei in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht einzutreten und hat - weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist - in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach C._____ (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1, SR 142.311]) angeordnet.

E. 9

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 10

Der am 17. September 2021 verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Rechtsbegehren jedoch nicht als aussichtslos zu betrachten waren und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.